

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

3.4.1923 (No. 77)

Expedition: Karlsruher Str. 14
Telefon: Nr. 953 und 954
Postamt: Karlsruhe Nr. 3516

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: C. Amend, Karlsruhe.

Preis: In Karlsruhe und umwärts frei ins Haus geliefert für April 6000 M. — Einzelnummer 150 M. — Anzeigengebühr: 125 M. für 1 mm Höhe und ein Siebenteil Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassentat gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antiklische Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruhe, Karlsruher Str. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern behandelt. Bei Abrechnung, prozentweiser Beitragszahlung und Kontoverfahren soll der Rabatt fest. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Tote und Schwerverwundete in Essen.

Das Blutbad in Essen.

Französischer Eingriff in die Kruppwerke.

Über die blutigen Vorgänge in Essen ist bisher festgestellt worden: Der Arbeiterrat der Kruppischen Werke verfuhr vor der Halle die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Franzosen zum Verlassen des Werkes zu veranlassen, indem er ihnen für den Fall des Abzuges gewährleistete, sie sicher durch die Menge hindurchzubringen. Dieses Ansuchen lehnte der Führer des Kommandos ab, da er erst die Ankunft der Kommission abwarten müsse, die aber weitergefordert war, was der Offizier aber nicht wollte. Gegen 11 1/2 Uhr drangen die Franzosen plötzlich gegen die Menge vor und schossen, während die Werksmänner die Straße freigaben, rechts und links in die Massen hinein. Hieraus erklärt es sich, daß fast sämtliche Toten Schüsse aufweisen, die von hinten eingedrungen sind. Bis 6 Uhr abends wurden elf Personen als tot festgestellt; 32 Verwundete wurden in die Kruppischen Krankenhäuser eingeliefert, davon ringen drei ebenfalls mit dem Tode. Nach dem Vorfall passierte das Auto einer interaktierten Kommission die Straße. Die Anwesen wurden von der erregten Menge aufgefordert, auszusitzen und das Automobil für den Transport der Verwundeten freizugeben. Als sie dies ablehnten, bemächtigte sich die aufs äußerste erregte Menge mit Gewalt des Wagens.

Das Blutbad, das die Franzosen Samstag vormittag unter den Kruppischen Arbeitern angerichtet haben, stellt sich als weit schlimmer heraus, als ursprünglich angenommen wurde. Man zählt 11 Tote, 23 Schwer- und etwa 32 Leichtverletzte; von letzteren konnte ein Teil nach Anfragen von Verbänden wieder aus dem Krankenhaus entlassen werden. Eine ganze Anzahl von Verletzungen sind darauf zurückzuführen, daß bei dem Auseinandergehen der Menge beim Fallen der Schüsse viele Leute auch zu Boden getreten wurden. Über die Vorgänge selbst wird noch mitgeteilt, daß die Besatzung der Kraftwagenhalle aus zwölf Soldaten bestand, die sich aneinander durch die Anwesenheit von Tausenden von Arbeitern bedroht fühlten. Sie schritten mit vorgehaltenem Gewehr durch die Gasse, die sich in der Menge gebildet hatte. Das Betriebsratsmitglied Jander, der vorher die Arbeiter aufgefordert hatte, den Ausgang frei zu machen, um den Franzosen den Abzug zu ermöglichen, ging den Franzosen voran und redete beschwichtigend auf die erregten Arbeiter ein. In diesem Augenblick feuerten die Franzosen in die Massen hinein. Als erstes Opfer blieb Jander tot liegen.

Der päpstliche Delegat für das Ruhrgebiet, Monsignore Tetta, der gegenwärtig in Essen weilt, besuchte im Elisabeth-Krankenhaus die dort untergebrachten verwundeten Arbeiter. Die Anwesen des französischen Automobils, das nach dem Abzug der Franzosen an der Stelle der Wutart vorüberfahren wollte und von der empörten Menge der Arbeiter angehalten und umgeworfen wurde, haben bei den Mißhandlungen durch die Arbeiter nur leichte Verletzungen davongetragen. Es handelte sich um einen französischen Ingenieur und seinen Chauffeur.

Nachmittags 4 Uhr rückte eine neue französische Abteilung in Stärke einer Kompanie mit zwei Panzerautomobilen an und nahm den Brandinspektor Jauer in der neben der Autohalle befindlichen Feuerwache fest.

Nach einem weiteren Priv.-Tel. der „Stf. Bg.“ verstehen, sobald die französischen Offiziere und Ingenieure in Begleitung einer starken französischen Kruppenabteilung die Kraftwagenhallen I und II besetzt hatten, deren Arbeiter vertrieben wurden, die Arbeiter der anderen Kruppischen Werkstätten unter dem Geulen der Fabrikfrenen ihre Arbeitsstätten. Nebstausfende von Arbeitern strömten auf der Altendorfer Straße zusammen, die mitten durch das Kruppische Werk führt, und die Menge flaute sich besonders zwischen der Hauptfeuerwache und den Kruppischen Hauptverwaltungsgebäuden, zwischen denen die Kraftwagenhalle I liegt, so dicht, daß der Straßenbahnverkehr durch die Altendorfer Straße eingestellt werden mußte und kaum zu Fuß durchzukommen war. Die Kraftwagenhalle III wurde nach kurzer Zeit von den Franzosen wieder geräumt. Als nach einer Stunde die französischen Offiziere und Ingenieure sich im Automobil entfernt hatten, setzte sich der Kruppische Betriebsrat mit den Truppen in Verbindung, die noch die Kraftwagenhalle I besetzt hielten; und erklärte ihnen, der Betriebsrat werde die Räumung der von den Arbeitermassen besetzten Fabrikfrenen und der Straße veranlassen, damit die Truppen abziehen könnten. Die Franzosen erklärten aber, sie wollten die Rückkehr ihrer Offiziere und Ingenieure abwarten. Inzwischen wuchs die Menge der Arbeiter, die Kopf an Kopf gedrängt, die Straße besetzt hielten, unter dem unterbrochenen marteauschütternden Geulen der Fabrikfrenen immer mehr an. Auch die Mauern und Hausvorsprünge aller Gebäude der Straße waren dicht mit Menschen besetzt. Wie nach vielen Tausenden zählende Menge nach aber auch vor den Türen der von den Franzosen besetzten Kraftwagenhalle keine aggressive Haltung ein, wenn auch hier und da Risse aus der Menge ertönt. Schließlich nach 11 Uhr schienen die Franzosen sich doch entschlossen zu haben, die Kraftwagenhalle zu räumen. Ein Betriebsratsmitglied hielt dann an die Menge eine Ansprache, in der er sie ersuchte, die Straße und den Fabriksausgang zu räumen, weil die Franzosen abziehen wollten. Als die Menge dieser Aufforderung nicht gleich gefolgt war, nach anderer Angabe, weil ein Stoß auf die Franzosen geschleudert worden sein soll, ging die französische Truppenabteilung mit Maschi-

Französische Truppen in den Kruppwerken — Fabrikfrenen und Maschinengewehrfeuer — 11 Tote, 23 Schwer- und 32 Leichtverletzte — Französische Falschmeldungen — Telegramm des Reichspräsidenten und Reichsfanzlers — Verhaftung von vier Kruppischen Direktoren — Protestkundgebungen — Gefahr einer Stilllegung des riesigen Werkbetriebes.

nengewehren vor und schob in die dichtgedrängte Menge hinein, die in größter Aufregung und panikartig auseinander stob, wobei zahlreiche Leute zu Fall kamen und dadurch Verletzungen erlitten. Zahlreiche Krankenträger wurden aufgeboten, um die Verletzten fortzuschaffen. Die französische Truppenabteilung zog aus den Kruppischen Werken ab, als nach der Csteherei die Ausgänge frei waren.

Die Kunde von dem blutigen Zwischenfall in der Kruppischen Fabrik verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die ganze Stadt und rief überall gewaltige Aufregung hervor. Die Kruppischen Fabrikfrenen, die den ganzen Vormittag seit dem Einbruch der Franzosen in die Fabrik geheult hatten, verstummten erst wieder nach 1/2 Uhr, als die Franzosen die Kruppischen Werke verlassen hatten.

Die französischen Presseberichte.

Die französische Presse unterschlägt die deutsche Darstellung und verflüchtigt wahrheitswidrige Essener Meldungen, wobei sich besonders die Agentur Havas hervorhebt. Die Pariser Presse behauptet, daß die Zwischenfälle durch gewisse ehemalige Angehörige der Schutzpolizei, die in den Kruppwerken verteilt worden seien, provoziert und geleitet worden wären, und daß die Direktion der Kruppwerke dadurch sich verantwortlich gemacht habe, daß sie die Sirenen in Tätigkeit gesetzt hätte und gewisse Umstände darauf hindeuten, daß die Arbeiter Aufregungen, wenn nicht gar Befehle gehorcht hätten.

Die Behauptung, daß die Zwischenfälle durch ehemalige Angehörige der Schutzpolizei geleitet worden seien, ist zu sinnlos, um einer Widerlegung zu bedürfen. Die Berichte der französischen Presse widersprechen sich im übrigen selbst. So widerlegt Havas seine Behauptung, daß Arbeiter auf französische Soldaten Steine geschleudert, mit Nevolbern gedroht hätten usw., durch die Feststellung, daß auf französischer Seite keine Verluste zu verzeichnen seien. Alle Lügen der französischen Presse werden diesmal an der nackten Wahrheit der Tatsachen Verantwortung, die sie vor der ganzen Welt auf sich geladen hat, nicht reinwaschen können.

Mit Ausnahme der „Humanité“ und einigen anderen linksstehenden Blättern ist die französische Presse vollständig davon überzeugt, daß der blutige Zwischenfall in Essen von deutscher Seite organisiert und in Szene gesetzt worden sei. Der „Reit Parisien“ schreibt: Die Haltung der deutschen Arbeiter, in der Ruhr zeige unglücklichweise, daß ebensowenig die Arbeiter selbst wie ihre Vorgesetzten seien, den Reparationsverpflichtungen Deutschlands nachzukommen. „L'Avenir“ führt aus, daß die Direktoren der Kruppischen Werke die Mörder der elf Arbeiter seien, da sie die Arbeitermassen aufgebracht hätten. Dieser Zwischenfall ist künstlich herbeigeführt worden, um der deutschen Propaganda in Amerika und England zu dienen, da man doch diese beiden Staaten zu einem Eingreifen zugunsten Deutschlands veranlassen möchte. Die „Humanité“ dagegen kritisiert, scharf das Vorgehen der französischen Soldaten und meint, daß dieser Vorkfall schon längst vorausgesehen gewesen sei, und daß sich, wenn die Besetzung fortbauern sollte, logischerweise solche blutigen Zwischenfälle wiederholen müßten. Das Blatt schreibt dann ironisch: Die Erschießung der Deutschen ist von den Deutschen in Essen vorbereitet worden, denn es ist für das Frankreich, das unter Poincaré steht, unbedingt nötig, daß diese Version verbreitet wird, damit der berufliche Entschluß, alle eventuellen Ermordungen sofort an Ort und Stelle im Keime zu ersticken, gerechtfertigt ist.

Richtigstellung durch die Firma Krupp.

Von der Firma Krupp wird mitgeteilt: In dem Havasbericht über die Essener Ereignisse am Osteramstag zwischen einem französischen Kommando und Kruppischen Arbeitern wurde behauptet, das Kommando sei von der Menge mit Nevolbern bedroht und unmittelbar bevor die Soldaten schossen, angegriffen worden. Diese Behauptung steht mit den Tatsachen in direktem Widerspruch. Wie alle Augenzeugen bestätigen, hat keiner der anwesenden Arbeiter einen Nevolber gehabt. Während des ganzen Auftritts, der etwa zwei Stunden dauerte, hat die Menge trotz ihrer Erregung in keiner Form die Soldaten weder bedroht, noch angegriffen. Im Gegenteil wurde der Raum vor der besetzten Halle während der ganzen Zeit von Führern der Arbeiter- und Angestelltenverbände freigehalten. Dreimal ist von den Führern der Arbeiterchaft der Versuch gemacht worden, das Kommando unter Gewährleistung ihrer persönlichen Sicherheit zum Abzug zu bewegen, immer vergeblich. Wenn der Havasbericht weiter behauptet, die Soldaten seien mit heißen Dämpfen angegriffen worden, so sei demgegenüber festgestellt, daß es sich lediglich um Lokomotivdämpfe handelte, die den Lokomotiven folgten, die sich auf einem

unmittelbar hinter der Halle befindlichen Gleis befanden. Der Bericht macht ferner das Kruppische Direktorium für den ganzen Vorkfall verantwortlich, weil es durch den Sirenenruf zum Verlassen der Werkstätten und zu Ansammlungen Anlaß gab. Es muß aus diesem Anlaß erneut betont werden, daß für das ganze Einbruchgebiet zwischen den Werkleitungen und der Arbeiterchaft die Vereinbarung getroffen worden ist, keinesfalls unter den französischen Bajonetten zu arbeiten, und daß beim Einbringen von Soldaten sofort ein Sirenenruf als Zeichen der Niederlegung der Arbeit gegeben werde. So ist auch im vorliegenden Falle das Sirenenzeichen in vollständiger Übereinstimmung zwischen Direktorium und Arbeiterchaft gegeben worden. Kein phantastisch ist die Behauptung des Havasberichts, die Firma Krupp habe entlassene Schutzpolizeibeamten in die Betriebe eingestellt, um vorkommendenfalls gegen die Franzosen provokatorisch aufzutreten. Diese Unterstellung ist selbstverständlich gänzlich aus der Luft gegriffen.

Protest- und Beileidskundgebungen.

Der Reichspräsident hat aus Anlaß der Vorgänge in Essen an Herrn Krupp v. Böhlen und den Betriebsrat der Kruppwerke in Essen folgendes Telegramm gerichtet:

„Voll Entsetzen über die Meldung von dem ungehörlichen Blutbad, das französischer Militarismus unter friedlichen wehrlosen Arbeitern angerichtet hat, bitte ich Sie, den Hinterbliebenen der Opfer dieses Massenmordes und den vielen bei dieser ruchlosen Schandtat Verwundeten meine herzlichste Teilnahme auszusprechen.“

Reichspräsident Ebert.

Reichsfanzler Dr. Cuno hat an das Direktorium der Friedrich Krupp A.-G. in Essen folgendes Telegramm gerichtet: „Tieferschüttert erhalte ich die Meldungen von dem entsetzlichen Blutbad, das ein Kommando der französischen Einbrucharmee unter den Angehörigen der Kruppischen Werke angerichtet hat. Die französischen Soldaten haben es fertig gebracht, auf die Arbeiter, die lediglich gegen das gewaltsame Eindringen in ihre Arbeitsstätte friedlich und ohne Drohung protestierten, Maschinengewehrfeuer zu richten. So ist Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Deutschen mit ruchloser Feindschaft vernichtet worden, inmitten einer Bevölkerung, die angehängt aller Provokationen der fremden Soldateska eine beispiellose Selbstbeherrschung bewiesen hat. Überall wird sich das menschliche Empfinden gegen diese furchtbare Untat erheben.“

Es drängt mich, den Angehörigen der Gefallenen und den Verwundeten das tiefste Mitgefühl der Reichsregierung auszusprechen. Sie können beruhigt sein, daß dieses schwere Opfer für die gemeinsame Sache aller Volksgenossen unvergessen bleiben und nicht vergeblich sein wird.“

Regierungspräsident Brüning hat, in einer W.T.V.-Meldung an den kommandierenden General der Rheinarmee, Degoutte, durch die Hand des General Penninges in Düsseldorf aus Anlaß des Blutbades in Essen ein Protestschreiben gerichtet: in dem es heißt:

„Ich habe in den letzten Tagen im unbesetzten Deutschland in öffentlichen Versammlungen das Verhalten Ihrer Truppen seit dem 11. Januar 1923 wiederholt beschuldigt, daß es kein Verbrechen und kein Vergehen des Deutschen Strafgesetzbuches, ja der Kriminalvergehen der gesamten Kulturwelt gebe, daß ihre Truppen auf deutschem Boden seit dem 11. Januar 1923 nicht begangen hätten. Ich hätte nicht geglaubt, daß diese meine Worte durch den Arbeitermassenmord des Essener Wutamstags, begangen an Arbeitern jeder politischen Richtung einschließlich der Kommunisten, eine derartige rasche, fürchterliche Bestätigung finden würde. Ich beschränke mich diesmal nicht darauf, in meiner Eigenschaft als verantwortlicher Leiter des Rheinungsbezirks Düsseldorf, den denkbar schärfsten Protest gegen die Bluttat zu übermitteln, sondern ich spreche Ihnen diesmal als Wortführer der Ermordeten, Schwerver- und Leichtverletzten und künftigen Kruppel, deren Witwen und Waisen, Frauen und Kindern meinen tiefsten Mitleid über das Wüten der Ihnen unterstellten Soldateska, besonders deren Offiziere aus. Ich bin überzeugt, daß man Anteil die Billigung aller Völker finden werde, denen das Menschenleben noch ein Heiligtum ist und betrachte es schließlich nicht als das Wüten eines blinden Zufalls, sondern als Fügung einer höheren Gewalt, daß sich am Karfreitag die Ermordung und Verwundung zahlreicher Söhne der katholischen Kirche gerade in dem Augenblick ereignete, wo der beglaubigte Vertreter Sr. Heiligkeit des Papstes, des unentwegten treuen Hüters und Wächters der Menschlichkeit, Milde und Gerechtigkeit in den Mauern Essens weilte.“

Sie, Herr General, und die französische Regierung haben durch die Havasagentur die Meldung verbreiten lassen, daß die Truppen durch die Gewalttaten der Kruppischen Arbeiter zu ihrem mörderischen Vorgehen veranlaßt wurden. Schon weise ich diese von französischen Standpunkt aus wohl verständliche Fälschung des Geschehnisses und der Geschichte zurück. Als geradezu lässlich muß ich schließlich das Beginnen bezeichnen, die Direktoren des Werkes für die Ansammlungen der Arbeiter verantwortlich zu machen.“

Ich hoffe von Ihnen unter ausdrücklicher Betonung, daß der Essener Massenarbeitermord das gesamte besetzte Gebiet und besonders das Ruhrgebiet zur Stechzige erregt hat, daß Sie unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die wenigstens ihre Absicht erkennen lassen, daß Sie sich mit diesem Massenmord nicht identifizieren. Das schwere Unrecht wird auch die strengste Sühne nicht ungeschehen sein lassen.“

Zum Schluß seien Sie versichert, Herr General, daß ich die scharfe Sprache dieses Schreibens nicht spreche, weil ich zurzeit

Mit einer Beilage: 21. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

in unbesetzten Deutschland weile. Ich erkläre mich ausdrücklich bereit für dasselbe vor jedem französischen Kriegsgericht mit meiner Person einzusetzen, sofern mir dieses im vollen Umfange die Erbringung des Wahrheitsbeweises für meine Behauptungen zusichert. Wenn Sie und die französische Regierung die Wahrheit nicht zu fürchten haben, dann wähle ich diesen Weg."

Die Stadtverwaltung an General Jacquemot.

Die Stadtverwaltung Essen richtete an den General Jacquemot, Kommandant der 77. Division in Essen, folgendes Protestschreiben:

Durch einen Vorfall, der mit der rechtswidrigen Besetzung des Ruhrgebietes im Zusammenhang steht, ist erneut schweres Unheil über die Bevölkerung der Stadt Essen hereingebrochen. Am 31. März sind im Bereich der Kruppischen Fabrik durch Waffengewalt französischer Soldaten 11 Bürger zu Tode gekommen, 32 teils schwer, teils leicht verwundet, so daß die Stadt Essen zum Ozean in diesem Jahr in tiefe Trauer versetzt ist. Gemeinsam mit der Firma Krupp muß ich gegen das Vorgehen der französischen Truppen strengste Anklage erheben. Die Truppenabteilung ist, ohne daß eine Ankündigung bei der Werkleitung erfolgte, in einen Teil der Kruppischen Fabrik eingedrungen. Die Arbeiterkassette mußte hierin den Anfang der Besetzung des ganzen Werkes erblicken und damit eine Störung der geordneten Arbeit in dem Betriebe befürchten, der vielen tausend Arbeitern Beschäftigung und Brot gibt. Es war deshalb natürlich, daß die Arbeiter der nächstgelegenen Betriebe in berechtigter Erregung ihre Arbeitsplätze vertieften.

Nach den Mitteilungen von Augenzeugen wandte sich die versammelte Menge nach der Abgabe von Schreckschüssen zur Flucht. Die Tatsache, daß eine große Anzahl der Erschossenen und Verwundeten Schüsse von rückwärts erhalten haben, bringt auch den Beweis, daß diese im Begriff waren, fortzueilen, oder, was in bezug auf einen Erschossenen als zuverlässig berichtet ist, die Menge zum Abweichen zu veranlassen. Der Gebrauch der Schusswaffen gegen unbewaffnete Menschen war also durch die Umstände in keiner Weise geboten. Daher ist insbesondere das Hineinschießen in die Menge als gewaltiger Mißbrauch der Waffe gegenüber der Bevölkerung anzusehen. Die Kunde von dem entsetzlichen Blutbad, das französische Soldaten unter friedlichen Umständen angerichtet haben, wird

in diesen Tagen die ganze Welt durchdringen. Der Vorfalle fordert strengste Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen. Ich ersuche Sie, schleunigst Anordnungen zu geben, die einen Mißbrauch der Waffengewalt ausschließen.
Essen, 2. April.

Oberbürgermeister i. V. Baasel.

Verhaftung Kruppischer Direktoren.

Am Sonntag früh sind vier Direktoren der Kruppwerke, Bruhn, Hartwig, Osterle und Ritter, von den Franzosen verhaftet worden. Zwei weitere, die ebenfalls verhaftet werden sollten, waren nicht in Essen.

Die Stadtverwaltung von Essen hat an General Jacquemot folgendes Protestschreiben gerichtet:

Am Sonntag wurden drei Mitglieder des Kruppischen Direktoriums und ein Abteilungsleiter verhaftet und abgeführt. Namens der Stadtverwaltung, der Stadtbürger und der gesamten Bürgerschaft der Stadt Essen erhebe ich gegen diese ungerechtfertigte Gewaltmaßnahme scharfen Protest. Dem Vernehmen nach sollen noch weitere Mitglieder des Direktoriums verhaftet werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß durch die Verhaftung der technischen und kaufmännischen Leiter der Firma Krupp die Fortführung dieses großen, weit verzweigten, in seiner Organisation außerordentlich komplizierten Unternehmens unmöglich wird. Ohne diese Leitung kann das Werk höchstens einige Tage weiter laufen. Ein Aufhören des Betriebes hätte zur Folge, daß allein für die Forderungen über 50 000 Arbeiter außer Tätigkeit gesetzt und auf der Straße stehen würden. Ich weise auf die großen Gefahren hin, die daraus entstehen würden. Die Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Zustände und die sich ergebenden Weiterungen würden demzufallen, der die Verhaftung der Leiter angeordnet hat.

Die Handlung für Essen, Mülheim und Oberhausen hat an den kommandierenden General in Essen ein Protestschreiben gerichtet, in dem sie die Freilassung ihres stellvertretenden Geschäftsführers sowie des verhafteten Beamten Czagan fordert. Weiterhin nimmt das Protestschreiben Bezug auf die Vorgänge in den Kruppischen Werken. Ferner hat die Handlung auch wegen der Verhaftung der Kruppischen Direktoren ein Protestschreiben an General Jacquemot gerichtet und verlangt, daß die verhafteten Persönlichkeiten unverzüglich ihrem verantwortungsvollen Posten zurückgegeben werden.

Badischer Landtag.

Das Grund- und Gewerbebesteuerungs-Gesetz.

Die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes, für die Steuerverhältnisse Badens, das auch morgen wieder den Haushaltsausschuß beschäftigt, erfordert es, den Wortlaut an dieser Stelle bekannt zu geben. Er lehnt sich an das Grund- und Gewerbebesteuerungs-Gesetz vom 4. August 1921. Der Wortlaut ist der folgende:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb vom 4. August 1921 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz eingefügt: Für die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absatz 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist.

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung: (2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach
bei Gebäuden, bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum zweifach,
beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern sechsfach.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 500 M. sind auf

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeilen Teilzahlungen in Höhe von einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im Voraus zu entrichten, falls diese mindestens 2000 M. jährlich beträgt. Wenn die nach dem Stand des steuerbaren Grund- und Betriebsvermögens am neuen Stichtage zu berechnende Steuerschuld die zuletzt festgestellte Steuerschuld übersteigt, so erhöhen sich die Vorauszahlungen um je ein Viertel des Unterschiedes. Für Steuerpflichtige, deren zuletzt festgestellte Steuerschuld unter 2000 M. beträgt, tritt die Verpflichtung zur Vorauszahlung ein, wenn die am neuen Stichtage zu berechnende Steuerschuld voraussichtlich wenigstens 2000 M. jährlich beträgt. Die Vorauszahlungen sind von dem Steuerpflichtigen auf Grund vorläufiger Selbsteinschätzung zu berechnen.

(3) Sind Vorauszahlungen nicht zu leisten oder übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

4. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

§ 12a. (1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so werden Zinsen oder Verzugsgebühren erhoben; bei den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 ist dies nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.

(2) Übersteigt der rückständige Betrag 5000 M., so erhöht sich der rückständige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat um 20 v. H. des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 Mark erhoben. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen oder Verzugsgebühren nicht angelegt. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschriften gelten nicht Strafen: Wegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Verzugszweck offen.

(3) Beträgt im Falle des § 12 Absatz 2 der Unterschied zwischen der endgültig und der vorläufig berechneten Steuerschuld mehr als ein Fünftel der vorläufigen Steuerschuld und zugleich mehr als 10 000 M. jährlich, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlages nach Absatz 1 hinsichtlich der verfallenen Teilbeträge dieses Unterschiedes einen Monat nach

Ablauf der für die Abgabe der Steuererklärung festgesetzten Frist, frühestens jedoch mit dem 16. April. Dies gilt nicht, soweit der Steuerpflichtige nachweist, daß er an der richtigen Berechnung oder rechtzeitigen Entrichtung der Vorauszahlungen ohne sein Verschulden gehindert war.

5. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die nach diesem Gesetz vom Betriebsvermögen zu zahlende Steuer 50 vom Hundert des Ertrags der Unternehmung übersteigt, so ist der Betrag, der 50 vom Hundert des Ertrags und gleichzeitig ein Fünftel der Steuer übersteigt, zu erlassen oder zu erstatten. Als Ertrag der Unternehmung gilt das zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer festgesetzte Einkommen aus der Unternehmung; diesem Einkommen sind Zinsen für Schulden, soweit sie mit der Unternehmung in wirtschaftlicher Beziehung stehen, ferner Grund- und Gewerbebesteuern, soweit sie auf die Unternehmung entfallen, sowie als Ausgleich für die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zur Veranschlagung der Geldwertverteilung zugelassenen Absetzungen bestimmte Beträge zuzuschlagen, deren Höhe der Finanzminister für jedes Jahr besonders festsetzt.

Für die Feststellung des Ertrags ist maßgebend das Ergebnis des Kalenderjahres, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt, für welches die Steuer erhoben wird, oder des Geschäftsjahres, das in diesem Kalenderjahr endet. Der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleiben, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag sich auf nicht mehr als 500 M. im Rechnungsjahr 1921 und 1500 M. im Rechnungsjahr 1922 beläuft; für die folgenden Rechnungsjahre wird der Mindestbetrag vom Finanzminister durch Verordnung bestimmt. § 206 und § 205 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung. Durch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Erlaß oder Erstattung der Steuer wird die Erhebung der Steuer nicht aufgehoben; das Finanzamt kann die Erhebung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

6. In § 47 wird hinter Ziffer 7 eingeschaltet:

8. Unternehmungen, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 50 000 M. nicht übersteigt.

7. § 50 erhält folgende Fassung:

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen erhöht sich, wenn der Steuerwert

2 000 000 bis ausf. 3 000 000 M. beträgt, um 10 v. H.

3 000 000 " " 5 000 000 " " " 20 " "

5 000 000 " " 7 000 000 " " " 30 " "

7 000 000 " " 10 000 000 " " " 40 " "

10 000 000 " " 15 000 000 " " " 50 " "

15 000 000 " " 25 000 000 " " " 60 " "

25 000 000 und mehr " " " 65 " "

8. In § 51 Absatz 2 ist statt 5000 M. zu setzen „50 000 M.“

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuererteilungsgesetz) vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte wird in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei Gebäuden, bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum zweifach,

beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern sechsfach.

(2) Die Gemeinden können bei Gebäuden mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers in begründeten Fällen den Steuerfuß bis auf den einfachen Betrag ermäßigen oder bis auf den dreifachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen.

2. Nach § 2 werden als § 2a und § 2b eingefügt:

§ 2a. (1) Die Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1923 an Stelle der Steuern vom Gewerbebetrieb nach dem

Grund- und Gewerbebesteuerungs-Gesetz besondere Gewerbebesteuern in Rahmen des § 8 des Landessteuergesetzes erheben. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die besonderen Gewerbebesteuern der Gemeinden mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,

2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur auf Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann.

§ 2b. (1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt, soweit nicht reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers.

(2) Die Bestimmungen des § 2a Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Artikel I Ziffer 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel I treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften zu Artikel I erläßt der Finanzminister, die Vollzugsvorschriften zu Artikel II der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

Badische Übersicht.

Die Deutschnationalen im badischen Landtag.

N.-S. Karlsruhe, 31. März.

Die Skandaliszenen, die in anderen Parlamenten gewöhnlich die Kommunisten heraufbeschwören, werden bei uns in Baden vor allem von den Deutschnationalen hervorgerufen. Die Fraktion verfügt zwar nur über sieben Männer, aber unter diesen befinden sich zum mindesten drei, die in ganz exorbitanter Weise das Gebiet der beleidigenden Zwischenrufe und persönlich herabsetzenden Angriffe zu beackern pflegen, falls sie es nicht vorziehen, durch eine besonders heftige Aufmachung ihrer parteipolitischen Anschauungen Unruhe ins Haus zu tragen. Da ist zunächst der Führer der Landtagsfraktion (seit kurzem auch erster Vorsitzender der deutschnationalen Landespartei), Kirchenrat D. Mayer, da ist ferner der berüchtigte Abgeordnete Mayer, dem gerichtlich ein Verfallten bescheinigt wurde, das mit den nationalen Pflichten eines deutschen Abgeordneten nicht vereinbar ist, und da ist der landbändlerische Abgeordnete Rechtsanwalt Schmidt-Bretten, der sich offenbar täglich die Frage vorlegt: „Wozu habe ich denn ein so großes Mundwerk, wenn ich es nicht auch gehörig gebrauche?“

Als sich dieser Tage der Abgeordnete Schmidt-Bretten in einer Vollversammlung des Landtags besonders übel aufgeführt, rief ihm vom Ministerisch aus der Staatspräsident Adam Remmele zu: „Sie haben es auch gerade nötig, sich aufzuregen! Wozu Teufel! Ich habe meine Kinder nicht ins Ausland geschickt, aber Sie!“ Der Staatspräsident hat diese Bemerkung natürlich nicht ohne besonderen Anlaß getan. Es handelt sich dabei um folgende Geschichte, die allerdings für den deutschnationalen Mundhelden nicht gerade rühmlich ist.

Als jüngst die Franzosen in Mannheim und Karlsruhe weitere Teile der Häfen besetzten, gingen bekanntlich die wildsten Gerüchte über weitere Besetzungen um. Sogar das noch ziemlich weitab gelegene Breiten fürchtete eine Besetzung. Und was tat der Landtagsabgeordnete Schmidt-Bretten, als diese Gefahr drohte? Rief er seine deutschnationalen Helfscharen zusammen? Organisierte er einen Abwehrkampf? Stelle er sich an die Spitze seiner deutschnationalen Jünglinge, um vor den Mauern Breiten, „heilig Frankreich zu schlagen“ und zu „herben als ein tapferer Held“? O nein: Herr Schmidt beschaffte sich schleunigst für seine Kinder Pässe nach der Schweiz und packte seinen Koffer. Er wollte also, wie der Soldat im Felde sagt, parti geben! Und als er gefragt wurde, warum er sich „entfernen“ wolle, erklärte er, als Führer der deutschnationalen Bewegung in Baden müsse er für den Fall einer Besetzung mit einer alsbaldigen Verhaftung durch die Franzosen rechnen.

Für wirklich vaterländisch empfindende deutsche Staatsbürger erübrigt sich wohl ein Kommentar zu dieser Geschichte. In einer anderen Sitzung des Landtags kam es zu einem schweren Zusammenstoß zwischen dem Zentrum und dem deutschnationalen Fraktionsführer Kirchenrat Mayer. Mayer wurde auf eine Äußerung festgenagelt, die er im Jahre 1907 anlässlich einer Kaiserfeier in St. Georgen getan hat, und die folgendermaßen lautet: „Wir sind gewiß, daß die 20 Millionen Katholiken nicht immer ein Pfahl im Fleische des deutschen Volkes bleiben werden, wozu sie jetzt der Ultramontanismus gemacht hat.“ Auf einen Zwischenruf von Zentrumsseite erklärte Kirchenrat Mayer, er schäme sich keineswegs, zu belennen, daß er damals diese Äußerung getan habe. Das nochmalige Unterstreichen dieses für den katholischen Teil des deutschen Volkes tief beleidigenden Ausspruchs hat die Zentrumsfraktion des Landtags veranlaßt, jede Teilnahme an irgend einer Ausschuß- oder Vertretungsmannerversammlung abzulehnen, sofern der Abgeordnete Mayer einer solchen anwohnt. Und zwar sollte diese Ablehnung solange gelten, bis Mayer dem katholischen Volksteil Genugtuung geleistet hat.

Der Erfolg dieser Aktion des Zentrums war nun allerdings der, daß in einer sehr wichtigen Ausschusssitzung, an der Kirchenrat Mayer teilnahm, ohne die Vertreter des Zentrums verhandelt werden mußte. Das ergab natürlich einen unhalt-

waren Zustand, da dem letzten Endes der Landtag selbst der leitende Teil ist. Und deshalb hat denn auch der badische Staatspräsident beim Zentrum vermittelnd eingegriffen. Die Zentrumsfaktion hat den Hinweis des Staatspräsidenten, daß unter den heutigen schwierigen Umständen wegen jenes Zwischenfalls die Arbeiten des Landtags keine Unterbrechung erfahren dürften, anerkannt und sich bereit erklärt, an den Ausschüssen wieder teilzunehmen. Allerdings bezieht sich dieser Entschluß lediglich auf die sachliche Seite der Angelegenheit. Persönlich wird Kirchenrat Mayer vom Zentrum ignoriert werden. Das umso mehr, als es nochmals ausdrücklich betont hat, er sehe keine Veranlassung, seine Äußerung zu korrigieren.

Und dies scheint uns der springende Punkt zu sein. Die Äußerung selbst, die ja vor so und so viel Jahren gefallen ist, brauchte an sich heute nicht mehr Gegenstand einer Erörterung zu sein, wenn derjenige, der sie tat, den Tatbestand, wie aus den damaligen Zeitumständen (Reichstagswahlen) zu erklären. Damit aber, daß Kirchenrat Mayer allen Geboten christlicher Friedens- und Nächstenliebe zum Trotz diese seine Äußerung nochmals energisch unterstrich, hat er in der Tat eine große Partei und den katholischen Volksteil dermaßen beleidigt, daß man, auch ohne irgend wie selber Katholik oder Zentrumsmann zu sein, durchaus berechtigt ist, von einer groben Ungehörigkeit des Tons zu sprechen. Wir sind allerdings beim Abgeordneten Kirchenrat Mayer darüber nicht weiter erkrankt. Es ist der Ton, der ihm und seiner ganzen Richtung angemessen ist!

Die Lage des Arbeitsmarktes.

Amlich wird uns mitgeteilt:

Die Arbeitsmarktlage hat sich weiterhin verschlechtert. Angebot und Nachfrage stehen in einem zunehmend ungünstigeren Verhältnis zueinander. Diefelben schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wie in den letzten Wochen hemmen eine günstige Entwicklung in Industrie, Handel und Gewerbe. Durch weitere Arbeitseinschränkungen, zum Teil auch durch Entlassungen erhöht sich in den meisten Berufsgruppen die Zahl der Arbeitslosen. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten können nur in ganz mäßigem Umfang beschafft werden. Außer nach geschulten landwirtschaftlichen Arbeitskräften besteht keine Nachfrage. Soweit möglich werden Notstandsarbeiten vorgenommen. Betriebs einschränkungen (Arbeitszeitverkürzungen) folgten bei 14 Betrieben; es sind davon rund 900 Männer und 450 Frauen betroffen. Im Bezirk Forzheim arbeiten insgesamt 332 Firmen verkürzt. Von der Kurzarbeit sind betroffen 6777 Männer, 4280 Frauen. Es feiern 1 Tag in der Woche 138 Firmen, 2 Tage in der Woche 133 Firmen, 4 Tage in der Woche 48 Firmen, 4 Tage in der Woche eine Firma und 6 Tage in der Woche 2 Firmen. Im Karlsruhe-Bezirk arbeiten 13 Firmen verkürzt. Betroffen sind davon 3620 Männer, 1346 Frauen.

Cunos Ostergruß an die Rheinpfalz.

Die Pfälzische Rundschau hat sich an den Reichstanzler mit der Bitte um einen Ostergruß für die Pfälzer gewandt und sprach folgende Antwort erhalten:

Wir alle haben nichts sehnlicher gewünscht, als dies Osterfest nach schweren Winterjahren friedlich und frei zu feiern. Derselbe Wunsch lebt in allen Ländern. Es ist gegen unseren Willen anders gekommen. Wir stehen in schwerer Misere. Wir schämen dieses dem Recht der Völker, der Zukunft unserer Kinder, dem Land, das uns geboren. Dabei sind wir alle am Rhein und an der Ruhr, aber auch im südlichen Deutschland von dem festen Willen besetzt in Frieden und Freiheit aufzubauen, was der Krieg zerstört. An den Sieg des Rechts und des Lebens glauben wir mit der ganzen Kraft warmen christlichen Ostergläubens. Die Pfalz, in 1000jähriger Geschichte oft zerstört, immer wieder zur Blüte erstanden, ist uns für diesen Glauben Beweis, Vorbild und Bollwerk, zu dessen treuer Wahrheit wir uns die Hände reichen.

geg. Reichstanzler Dr. Cuno.

Mannheim.

Über den neuen Vorstoß der französischen Truppen innerhalb des Mannheimer Stadtgebietes, über welchen wir unsere Leser bereits am Samstag unterrichteten, schreibt die Mannheimer Volksstimme in ihrer Samstagsausgabe folgendes:

Die Besetzung des Redarstadtbahnhofes bedeutet eine weitere Abschnürung für Mannheim vom Verkehr, denn einzelne Güter konnten dort bisher ungehindert verladen werden. Die Vorortbahnhöfe Käferthal und Waldhof sind zurzeit noch nicht besetzt. Man will jedenfalls durch die Weiterabschnürung der Besetzung die feindliche Blockade wirkungslos gestalten. Der Bahnhof Redarstadt ist aber hauptsächlich für den Personenverkehr, insbesondere für den Arbeiterverkehr, von großer Wichtigkeit; der Güterverkehr ist weniger wichtig, obwohl auch diese neue Maßnahme verkehrsstörend wirkt. Wie sich die Dinge weiter entwickeln, ob die Franzosen die Bahn stilllegen und den Betrieb in eigene Hände nehmen, darüber kann bis zur Stunde nichts gesagt werden.

Noch am Donnerstag stellte man die Frage, ob Frankreich folgedessen, daß der Fernanal wieder für den Verkehr freigegeben worden sei, nicht die Besetzung in Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt aufheben würde. Heute haben wir die Antwort. Nicht nur keine Aufhebung, sondern noch Weiterbesetzung! Nach der Begründung dieser rigorosen Maßnahme lautet man gleich gar nicht zu fragen. Gewalt geht eben immer noch vor Recht!

Am halb 9 Uhr lodten die Franzosen an der Liebigstraße ab und fröhlich auf der Straße.

Der Mannheimer „General-Anzeiger“ schreibt unter dem gleichen Datum: „In den alten Benzwerken, wie die Anlagen der Motorenwerke Mannheim A. G. vorm. Benz kurz genannt werden, wurde vorläufig die Montagewerkstätte besetzt. Der übrige Betrieb soll nach den Erklärungen der Franzosen unbekannt bleiben. Die Arbeiter der Montagewerkstätte haben sofort die Arbeit niedergelegt, da sie unter den Franzosen nicht arbeiten wollen. In der neunten Vormittagsstunde waren die französischen Offiziere damit beschäftigt, für ihre Mannschaften in der Redarvorstadt Quartiere zu beschaffen. Die Franzosen lagern in der Waldhof-, Kohlwiesen- und Liebigstraße, in der u. a. auch das evangelische Waisenhaus in Augenchein genommen wurde. Wägen und Ferkeln stehen in der Kohlwiesenstraße beim städt. Straßenbahndepot.

Obwohl die Räume in dem Waisenhaus ohnedies für die große Zahl der Kinder nicht ausreichen, so wurde dieses doch mit 3 Offizieren und 100 Mann besetzt. Für die Waisenkinder

besteht nur noch der 3. Stock. Außerdem mußte der Waisenhausvater noch von seinen Privaträumen für die Offiziere abgeben.

Die Abteilung Montagewerkstätte der Motorenwerke Mannheim A. G. vorm. Benz ist beinahe nach allen Richtungen entweder durch Posten oder durch lagernde Franzosen umgeben. Letztere werden im Laufe des Vormittags noch in ihre Quartiere abdrückt. Im Bahnhof Redarstadt richten sich die Franzosen häuslich ein. Sie verhängen die großen Fensterscheiben teilweise mit Zeltbahnen. Bis jetzt ist der Verkehr noch normal. Irrendwelche Störungen sind bisher nicht vorgekommen.

Als heute früh die französischen Soldaten, die einem marokkanischen Regiment angehören, bei den Motorenwerken Mannheim A. G. vormals Benz anmarschierten, erklärte der französische Offizier dem inzwischen herbeigerufenen Direktor, daß sie Befehl hätten, nach U-Bootmaschinen zu suchen. Dem Offizier wurde darüber Aufschluß gegeben, daß U-Bootmaschinen nicht im Betriebe vorhanden seien, der Kommission, die ständig das Werk kontrolliere, sei dies auch bekannt. Der französische Offizier wurde ferner davon verständigt, daß die großen Schiffsbilsmotoren für U-Boote nicht verwendet werden können. Der Offizier bezog sich sodann auf seinen militärischen Befehl.

Inzwischen hat auch die Arbeiterschaft der Abteilung Kleinmotorenbau den Betrieb verlassen, da durch die Besetzung des großen Motorenwerkes die elektrische Zentrale nicht mehr funktioniert. Gleichzeitig richtete die Direktion des Werkes einen Protest an die badische Regierung, in der sie gegen die Besetzung ihrer Fabrik durch Franzosen scharfen Einspruch erhebt.

Eine Kompanie der heute früh angerückten Franzosen wurde in dem bisher unbelegten 3. Stock der Hildaschule untergebracht.

Es liegt auf der Hand, daß die Gefahr einer Vergrößerung der Reichungslücken zwischen Bevölkerung und Besatzungstruppen gewachsen ist. Bis jetzt ist es erfreulicherweise in Mannheim zu keinerlei Zwischenfällen gekommen. Wir hoffen, daß es auch in Zukunft so bleibt und richten an unsere Mannheimer Mitbürger erneut die Bitte, sich vor allem jeglicher Neugier zu enthalten, damit sich die beschämenden Szenen vom 4. März nicht wiederholen. Zurückhaltung und Würde ist die unerlässliche Forderung, die jeder erfüllen muß. Dessen sei sich jeder heute und in den kommenden Tagen bewußt.

Gesperrt ist Annahme von Frachtpostwagenladungen nach Mannheim-Käferthal, Mannheim-Redarstadt, Mannheim-Waldhof und Mannheim-Redarau. Ausgenommen sind Lebensmittel und Ladungen an Anschlussgleisinhäber.

Kurze Nachrichten aus Baden.

* **Paketverkehr mit dem Saargebiet.** Infolge Einführung einer Gebührensabrechnung über den Paketverkehr mit dem Saargebiet ist die Festsetzung der Gebühren für Pakete nach dem Saargebiet in Goldfranken erforderlich geworden. Vom 1. April an betragen danach die Gebühren für Pakete nach dem Saargebiet bis 1 kg 30 c über 1 bis 5 kg 50 c, über 5 bis 10 kg 90 c, über 10 bis 15 kg 1 Fr., 50 c, über 15 bis 20 kg 2 Fr. Für Sperraufsendungen wird ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben. Die Versicherungsgebühr wird nach Wiederaufnahme des z. B. ruhenden Wertverkehrs auf 10 c für je 1000 000 M. der Wertangabe betragen, die Behandlungsgeldgebühr 10 c. Die sonstigen Vorschriften bleiben unverändert. Die Umrechnung der vorstehenden Goldfrankenbeträge in die Markwährung erfolgt nach dem jeweils für den Auslandsverkehr gültigen Gegenwert des Goldfranken.

DZ. Schramberg, 3. April. Nachdem die Arbeitgeber den Schiedspruch des Reichsarbeits-Schiedsgerichtes, der eine Erhöhung der bestehenden Löhne in der Uhrenindustrie ab 26. Februar um zehn Prozent ablehnten, ist nunmehr von Seiten der Arbeitnehmer bei der Reichsarbeitsverwaltung Antrag auf Verbindlichkeitsklärung gestellt worden und zwar deshalb, weil die Betriebe, die unter diesen Schiedspruch fallen, in zwei Staaten, Baden und Württemberg liegen, und die Verordnungen vom Februar 1920 für solche Fälle vorliegen, daß an Stelle der Arbeitsministerien der einzelnen Länder der Reichsarbeitsminister zuständig ist. Seitens der Reichsarbeitsverwaltung ist nunmehr das württembergische Arbeitsministerium für zuständig erklärt worden.

DZ. Säckingen, 3. April. Eine hier am vergangenen Donnerstag abgehaltene Versammlung, an der außer zahlreichen Vertretern der Behörden und Gemeinden des Kreises Waldshut auch mehrere Vertreter der Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe mit ihrem Präsidenten Dr. Paul teilnahmen, beschäftigte sich mit der Frage der Elektrizitätsversorgung des Hohenwaldes. Die Waldelktra, die sich zwar um die Elektrizitätsversorgung unbestrittene Verdienste erworben hat, ist infolge ihres gemessenen Aufbaues nicht mehr in der Lage, die für die Unterhaltung und den Ausbau der elektrischen Anlagen unbedingt erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Anschluß an die Elektrizitätsversorgung des Kreises Waldshut wurde als der einfachste, rascheste und sicherste Weg für die Vorsehung der Wälder vorgeschlagen. Die wirtschaftlichen Grundlagen für einen solchen Zusammenschluß werden durch eine Treuhändergesellschaft unter Bezug eines unparteiischen Sachverständigen festgelegt. Besonders Interesse bezeugen die absehenden Erläuterungen über den Plan des Hochkraftwerkes, dessen Durchsührung zwar eine Anzahl Milliarden kosten würde, der aber auch eine weit billigere Stromlieferung ermöglichen könnte.

Aus der Landeshauptstadt.

* **Landestheater.** Am Mittwoch, den 4. April gelangt das amnütige Lustspiel „Dane Kobold“ von Calderon-Hofmannsthal, dessen erste beide Aufführungen einen so außerordentlich starken Erfolg erzielten, im Abonnement A 18 zur Wiederholung. Am Freitag, den 6. April folgt sodann die sechste Aufführung der bis jetzt mit unveränderter Zugkraft wiederholten Agatheparcees Trauerspiel „Homo und Julia“ geht am Samstag, den 7. April (Abonnement C 18) zum zweitenmal in Szene. — Als „Literarische Morgenfeier“ erfolgt am Sonntag, den 8. April vormittags 11 Uhr die Aufführung von „Auf-er-er-er“, einer „kosmischen Wanderung“ in 7 Bildern von Heinrich Berl. Der Opernspielplan der Osterwoche bringt am Donnerstag, den 6. April Puccini's „Madame Butterfly“ mit Peto Stachert in der Titelrolle. Die übrige Besetzung ist die bekannte. Am Sonntag, den 8. April gelangt „Tief-land“ unter Leitung der Herren Busard und Schweppe zur Aufführung. Neu in seiner Aufgabe ist Herr Wehrhahn als Moruccio.

* **Im Konzerthaus** kommt Sonntag, den 8. der übermütige Schwanz „Charles Tante“ von Brandon Thomas zur siebenten Aufführung. Das Operettenstück im Stadt-Konzerthaus im kommenden Sommer wurde wieder dem Direktor des Neuen Operettentheaters in Bonn a. Rh. Herrn Eduard Steffter übertragen.

Landestheater.

Parifal.

Richard Wagners Bühnenweckfestspiel „Parifal“ zeigte neben der sicheren Gestaltungslust Füllens (Parifal) und Wütners (Amfortas), der weniger befriedigenden Frau Brügelmann (Kundry) erstmals Herrn Walter Barth als Gurnemanz. Wir freuen uns an der musikalischen Ausdruckskraft im Stimmaterial und dem ernsthaften Gestaltungswillen dieses Künstlers umso mehr, als er der nicht ungefährlichen Partischwierigkeiten ohne größere Schwankungen sich durchaus gewachsen fühlte. Josef Tuna u erreichte im letzten Akt ein szenisch recht wirkungsvolles Bild.

Die fünf Frankfurter.

„Die fünf Frankfurter“ besuchten am Ostermontag und Osterdienstag wieder einmal Karlsruhe. Noch immer freuen sie sich ihres Barontitels und ihrer Diplomatengeschicklichkeit. Das unverwundliche Lustspiel Köpplers, das nicht allzu unweit aus dem Leben genommen ist, fand denn auch wieder ein dankbares Publikum. Fröh Herz, der das Stück in Szene setzte, und Paulchen Müller schufen zwei besonders gute Typen jener geachteten Botschafter, deren Geschick man ebenso bewundert, wie vom Partett aus belacht. A. H.

Aus der Angestelltenversicherung.

Diejenigen Versicherten, die Pflichtbeiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung leisten mußten, sind vom 1. Januar 1923 ab nur noch bei der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig, da vom 1. Januar die Doppelversicherung beseitigt ist. Beiträge zur Invalidenversicherung können sie aber freiwillig weiter leisten und erzielen dadurch eine Verbesserung der Leistungen, denn für jeden Beitrag zur Invalidenversicherung wird später ein bestimmter Betrag zur Steigerung zu den Leistungen der Angestelltenversicherung hinzugerechnet. Grundrente und Feuerungszuschlag wird nur aus einer Versicherungsart geleistet. Auch ohne freiwillige Weiterversicherung bleibt die Invalidenversicherung in der Invalidenversicherung dadurch aufrecht erhalten, daß Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet werden. Ist die Wartezeit in beiden Versicherungen erfüllt, so kann im Versicherungsfall der Antragsteller wählen, ob er die Invalidenrente oder das Ruhegeld der Angestelltenversicherung haben will. Wählt er die Invalidenrente, so treten zu ihr umgekehrt die Steigerungsbeträge aus der Angestelltenversicherung hinzu.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst der inneren Verwaltung betr.

Auf Grund der vom 19. bis 22. März 1923 abgehaltenen Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst der inneren Verwaltung sind die nachgenannten Verwaltungswärter zu Verwaltungssachverwaltern ernannt worden:

Mum, Eugen, von Triberg, Herr, Heinrich, von Buchen, Gde, Kurt, von Suhl, Engler, Max, von Mühlheim, Feger, Friedrich, von Mühlhausen, Grether, Friedrich, von Durlach, Dorn, Friedrich, von Karlsruhe, Duhn, Friedrich, von Mühlhausen, Jense, Georg, von Mannheim, Mos, Fritz, von Freiburg, Leiz, Erwin, von Zimmern, Mayer, Eugen, von Waldorf, Brückmaier, Albert, von Wüthertal, Weigold, Fritz, von Seidelberg, Wirth, Gustav, von Wilhelmshafen, Jipf, Karl, von Karlsruhe.

Weiter wurden als bestanden erklärt: Bugger, Hermann, von Karlsruhe, Hünerloh, Hermann, von Schleswig, Kiefer, August, von Urloffen, Joller, Wilhelm, von Köhrbach. Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Innern.

Rimmelle

Schöpslin.

Bekanntmachung.

Der zwischen den Nebenorten Söhreute, Birkhof und Kohlöffel der Gesamtgemeinde Illwangen, Amtsbezirk Pfaffen-dorf, abgeschlossenen Vereinbarung über die Aufhebung ihrer gegenseitigen Gemarkungsgrenzen und über ihre Vereinigung zu einem Nebenort Söhreute der genannten Gesamtgemeinde wurde gemäß § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 6. Oktober 1921 mit Wirkung vom 1. April 1923 die staatliche Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 20. März 1923.
Der Minister des Innern.
J. V.: Leers. Baier.

Bekanntmachung.

Der zwischen der Gesamtgemeinde Fridingen, der Gemeinde Altheim und der Hofgemarkung Bergshof, Amtsbezirk Überlingen abgeschlossenen Vereinbarung über die Vereinigung der Hofgemarkung Bergshof (Gesamtgemeinde Fridingen) mit der Gemeinde Altheim zu einer Gemeinde wurde gemäß § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 6. Oktober 1921 mit Wirkung vom 1. April 1923 die staatliche Genehmigung erteilt. Der Zeitpunkt für die Überleitung der Grundbuchsachen wird vom Justizministerium bestimmt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1923.
Der Minister des Innern.
J. V.: Leers. Baier.

Die erste juristische Prüfung im Frühjahr 1923

Auf Grund der im Frühjahr 1923 abgelegten ersten juristischen Prüfung sind folgende Rechtskandidaten zu Referendaren ernannt worden:

Belzer, Rudolf, aus Kohl, Cahn, Josef, aus Würzburg, Ebertsheim, Heinrich, aus Mannheim, Ehret, Wilhelm, aus Ruzwil, Frank, Karl, aus Heidelberg, Dr. Saas, Friedrich, aus Untereggingen, Saas, Rudolf, aus Mannheim, Sager, Adolf, aus Staffort, Hartmann, Ernst, aus Mannheim, Heinsheimer Hans, aus Karlsruhe, Herr, Wilhelm, aus Mannheim, Jaeger, Ernst, aus Montign, Jürg, Godbert, aus Mühlhausen, Umi Wiesloch, Kopp, Hermann, aus Freiburg, Krämer, Viktor, aus Leutesheim, Künkel, Gustav, aus Karlsruhe, Maier, Mathilde, aus Karlsruhe, Meiser, Wilhelm, aus Weinheim, Münch, Karl, aus Mannheim, Dettinger, Hans, aus Kassel, Rothschild, Alfred, aus Mosbach, Schüle, Adolf, aus Freiburg, Seitz, Alfred, aus Mannheim, Steiner, Erich, aus Freiburg, Stiner, Alois, aus Freiburg, Stern, Kurt, aus Karlsruhe, Treiber, Wilhelm, aus Weibingen, Werner, Paul, aus Appenweier, Dr. Wehler, Richard, aus Karlsruhe, Zinkgräf, Fritz, aus Weinheim.

Karlsruhe, den 19. März 1923.
Der Justizminister.
Kuntz Speich.

Fortsetzung des Zentral-Handels-Registers.

Mannheim. N.557 Zum Handelsregister B Band XVIII O.-Z. 22 Firma Babische Bank in Mannheim, wurde heute eingetragen: Die Procura des Emanuel Kaiser ist erloschen.

Mannheim. N.558 Zum Handelsregister B Band XVI O.-Z. 2 Firma Danzas & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim, wurde heute eingetragen: Das Stammkapital ist gemäß dem bereits durchgeführten Geschäftsabschluss vom 24. Jan. 1923 um 19 Millionen Mark erhöht und beträgt jetzt 20 000 000 M.

Mannheim. N.559 Zum Handelsregister B Band XXIV O.-Z. 54 wurde heute die Firma Werkstättengesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim, N. 4. 19, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist am 5. März 1923 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfertigung von Gegenständen aller Art und an allen Orten Süddeutschlands, ebenso auch die Verfertigung von Liegenheiten und Grundstücken und der Betrieb derselben sowie der Erwerb und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt M. 500 000. Karl Großhauer, Kaufmann, Heidelberg, ist Geschäftsführer. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Mannheim Generalanzeiger. Mannheim, 9. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.560 Zum Handelsregister B Band XX O.-Z. 44 Firma Noppil - Extrakt - Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim, wurde heute eingetragen: Robert Philippi ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Betriebsleiter Otto Lührs, Mannheim-Waldhof, ist als Geschäftsführer bestellt. Mannheim, 9. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.561 Zum Handelsregister B Band XVII O.-Z. 58 Firma Abenania Verein Chemischer Fabriken Aktien-Gesellschaft in Mannheim, Zweigniederlassung, Sib: Aachen, wurde eingetragen: Dr. Friedrich Rothe, Berlin-Nikolassee, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Das Grundkapital ist gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 31. Januar 1923 um 180 Millionen Mark erhöht und beträgt jetzt 305 Millionen Mark, eingeteilt in 6000 Stammaktien zu 500 M., 4500 Stammaktien zu 1000 M. und 5000 Vorzugsaktien zu 1000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Januar 1923 ist der Gesellschaftsvertrag nach dem Inhalt der Niederschrift, auf welche Bezug genommen wird, abgeändert in Artikel 7 (Grundkapital, Aktienerteilung, Gewinnanteil der Vorzugsaktien), Artikel 34, Beschlußfassung in der Generalversammlung; Artikel 35 ist weggefallen; die Zahlen der Artikel 36 bis 49 sind in 35 bis 48 geändert. Von den neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien, werden 60 000 Stück über je 1000 Mark zum Kurse von 2060 Prozent und 120 000 Stück über je 1000 Mark zum Nennbetrage auszugeben. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Reingewinn vorab einen Gewinnanteil von mindestens 6 Prozent für das Jahr auf den Nennbetrag, der sich für jedes Prozent Dividende, das über 20 Prozent hinaus auf die Stammaktien entfällt, um 0,1 Prozent erhöht, höchstens aber 12 Prozent beträgt. Sofern der Reingewinn eines oder mehrerer Geschäftsführer zur Bezahlung des Gewinnanteils von 6 Proz. nicht ausreicht, sind die fehlenden Beträge aus dem Reingewinn künftiger Jahre vorweg auf den Dividendenchein des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres nachzugahlen. Mannheim, 9. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.562 Zum Handelsregister B Band XVII O.-Z. 58 Firma Abenania Verein Chemischer Fabriken Aktien-Gesellschaft in Mannheim, Zweigniederlassung, Sib: Aachen, wurde eingetragen: Dr. Friedrich Rothe, Berlin-Nikolassee, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Das Grundkapital ist gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 31. Januar 1923 um 180 Millionen Mark erhöht und beträgt jetzt 305 Millionen Mark, eingeteilt in 6000 Stammaktien zu 500 M., 4500 Stammaktien zu 1000 M. und 5000 Vorzugsaktien zu 1000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Januar 1923 ist der Gesellschaftsvertrag nach dem Inhalt der Niederschrift, auf welche Bezug genommen wird, abgeändert in Artikel 7 (Grundkapital, Aktienerteilung, Gewinnanteil der Vorzugsaktien), Artikel 34, Beschlußfassung in der Generalversammlung; Artikel 35 ist weggefallen; die Zahlen der Artikel 36 bis 49 sind in 35 bis 48 geändert. Von den neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien, werden 60 000 Stück über je 1000 Mark zum Kurse von 2060 Prozent und 120 000 Stück über je 1000 Mark zum Nennbetrage auszugeben. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Reingewinn vorab einen Gewinnanteil von mindestens 6 Prozent für das Jahr auf den Nennbetrag, der sich für jedes Prozent Dividende, das über 20 Prozent hinaus auf die Stammaktien entfällt, um 0,1 Prozent erhöht, höchstens aber 12 Prozent beträgt. Sofern der Reingewinn eines oder mehrerer Geschäftsführer zur Bezahlung des Gewinnanteils von 6 Proz. nicht ausreicht, sind die fehlenden Beträge aus dem Reingewinn künftiger Jahre vorweg auf den Dividendenchein des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres nachzugahlen. Mannheim, 9. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.563 Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen: 1. Band I O.-Z. 167, Firma Ferd. Eberstadt & Co. Nachfolger in Mannheim: Die Procura Fritz Mai ist erloschen. Die Firma ist erloschen. 2. Band V O.-Z. 60, Firma J. & L. Pirsch in Mannheim: Die Procura des Ludwig Dengler ist erloschen. Alfred Schwamm, Mannheim, ist als Hauptprokurist derart bestellt, daß er gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma befugt ist. 3. Band VI O.-Z. 56, Firma Gebr. Marx in Mannheim, Zweigniederlassung, Sib: Rheingönheim: Anselm genannt Adolf Marx ist als Geschäftsführer ausgeschieden. 4. Band VII O.-Z. 43 Firma M. Klein & Söhne in Liquidation in Mannheim: Die Firma ist erloschen. 5. Band VII O.-Z. 92 Firma Friedrich Hess in Mannheim: Heinz Keller, Mannheim, ist als Prokurist bestellt. 6. Band XVII O.-Z. 98 Firma Spitzhaus Reinhold Fischer in Mannheim: Die Firmeninhaberin, Hedwig geb. Schröder verwitwete Fischer ist jetzt die Ehefrau des Kaufmanns Jakob Raffauer in Mannheim. 7. Band XIX O.-Z. 173, Firma Deutsche Felsbahn- und Industrie-Gesellschaft Martin Kallmann in Mannheim: Curt Kallmann, Mannheim, ist als Gesamtprokurist bestellt und berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen. 8. Band XXIII O.-Z. 101, Firma Salomon Lustmann in Mannheim: Semi Lustmann, Mannheim, ist als Prokurist bestellt. 9. Band XXIII O.-Z. 165, Firma Kempf & Co. in Mannheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Geschäft mit Aktien und Passiven und samt der Firma auf den bisherigen Geschäftsführer Ingenieur Adolf Kempf, Mannheim-Redarau, als alleinigen Inhaber übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt. 10. Band XXIII O.-Z. 204, Firma Robert Nieser in Mannheim. Inhaber ist Robert Nieser, Kaufmann in Mannheim. 11. Band XXIII O.-Z. 205, Firma Bankgeschäft Wilhelm Kub, Kommanditgesellschaft in Mannheim. Persönlich haftender Gesellschafter ist Wilhelm Kub, Kaufmann, Mannheim. Die Kommanditgesellschaft hat einen Kommanditisten und hat am 15. Februar 1923 begonnen. 12. Band XXIII O.-Z. 206, Firma Gebr. Röschling in Mannheim. Persönlich haftende Gesellschafter sind Heinrich Röschling, Kommerzienrat, Mannheim, und August

Röschling, Geheimer Kommerzienrat, Mannheim. Als Prokuristen sind bestellt: Moriz Reis, Mannheim. Alfred Simolat, Mannheim, Hermann Basmannsdorff, Berlin, Franz Bahlinger, Heidelberg, Walter v. Dannenberg, Heidelberg, Rudolf Doll, Mannheim, und Ernst Kniebes, Mannheim. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1923 begonnen. 13. Band XXIV O.-Z. 1, Firma Edwin Baum in Mannheim. Inhaber ist Edwin Baum, Kaufmann, Mannheim. 14. Band XXIV O.-Z. 2, Firma Karl Arnold in Mannheim-Redarau. Inhaber ist Karl Arnold, Kaufmann, Mannheim-Redarau. Mannheim, 10. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.564 Zum Handelsregister B Band XXIV O.-Z. 51 wurde heute die Firma Rheinische Feilen- und Werkzeug-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim, H. 7, 21, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 15. Januar und 5. März 1923 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Stahl u. Werkzeugen aller Art. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll ferner berechtigt sein, Handels- u. Fabrikunternehmen ähnlicher Art kauf-, pacht- oder mittelweise zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 500 000 Mark. Julius Kahn, Siegfried Kahn, beide Kaufleute in Mannheim sind Geschäftsführer. Jeder derselben ist berechtigt, die Gesellschaft selbstständig zu vertreten. Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern ernannt, so sind dieselben berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Werden Geschäftsführer bestellt, die nicht Gesellschafter sind, so sind diese berechtigt, die Firma mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten. Die Gesellschaft kann durch Kündigung der Gesellschafter aufgelöst werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. Mannheim, 7. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.565 Zum Handelsregister B Band I O.-Z. 23, Firma Rheinische Feilen- und Werkzeug-Gesellschaft in Mannheim, wurde heute eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. Febr. 1923 ist das Grundkapital um 140 000 M. erhöht und beträgt jetzt 283 000 M. Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 19. Febr. 1923 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 und 14 geändert. Die Änderung betrifft das Grundkapital, die Aktienerteilung, Gewinnverteilung, Verteilung des Liquidations-Erlöses, Einziehung der Vorzugsaktien und den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung. Auf die eingereichte Urkunde wird Bezug genommen. Auf die Kapitalerhöhung werden 100 000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien von je 1000 M. und 40 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien von je 1000 M. zum Nennbetrage auszugeben. Die neuen Inhabervorzugsaktien sind den bereits ausgegebenen gleichberechtigt. Bei der Gewinnverteilung gehen die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien den auf den Namen lautenden Vorzugsaktien vor. Im Falle einer

Liquidation erhalten aus dem Liquidationserlös zunächst die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien einen Anteil bis zur Höhe von 115 %, des Nennwerts zusätzlich etwa rückständiger Vorzugsanteile, so dann erhalten die auf den Namen lautenden Vorzugsaktien einen Anteil bis zur Höhe von 110 %, des Nennwerts zusätzlich etwa rückständiger Vorzugsanteile, während der darüber hinaus sich ergebende Liquidationserlös den Stammaktien allein zufließt. Die nach § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Einziehung der auf den Namen lautenden Vorzugsaktien erfolgt gegen Zahlung von 110 %, des Nennbetrags zusätzlich etwa rückständiger Gewinnanteile (sowie 6 %, laufender Stückzinsen). Mannheim, 19. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.679 Zum Handelsregister B Band XX O.-Z. 33 Firma „Automobilbau-Aktiengesellschaft Deutsche Gesellschaft für die Kiez C. B. Gatti“ in Mannheim wurde heute eingetragen: Die Firma lautet jetzt: Rheinische Automobilbau-Aktiengesellschaft Deutsche Gesellschaft für die Kiez C. B. Gatti (Nabag). Die Generalversammlung vom 6. Januar 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 13 Millionen Mark durch Ausgabe von 12000 Stammaktien, jede Aktie über 1000 M., beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 26 000 000 M. Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 6. Januar 1923 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 Absatz 2 (Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien), in § 1 Absatz 1 (Firma) und in den §§ 6 (Handlungen, zu denen der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrats einholen muß) und 12 (Bergütung der Aufsichtsratsmitglieder) geändert. Auf die eingereichte Urkunde wird Bezug genommen. Bernhard August Gabelblom, Fabrikdirektor, Düsseldorf, ist als Vorstandsmitglied bestellt. Mannheim, 21. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Mannheim. N.601 Zum Handelsregister B Band XXIII O.-Z. 43 Firma Vereinigte Zute-Spinnereien und Webereien Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Mannheim vormals Süddeutsche Zuteindustrie in Mannheim als Zweigniederlassung der Firma Vereinigte Zute-Spinnereien und Webereien Aktiengesellschaft in Hamburg wurde heute eingetragen: Die Procura des Otto Julius Müller und des Bernhard Heinrich Klugmann ist erloschen. Mannheim, 12. März 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4.

Forzheim. N.649 Handelsregister B Band I O.-Z. 32, Firma Internationale Transportgesellschaft Dagné & Co. mit beschränkter Haftung in Forzheim wurde in Internationaler Transportgesellschaft Dagné & Co. mit beschränkter Haftung geändert. Der Geschäftsführer Hans Dagné, dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Gömmel, Procura erteilt ist, wohnt jetzt in Forzheim. Abänderung des Gesellschaftsvertrags auf Grund des Gesellschaftsbeschlusses vom 28. Febr. 1923 bezüglich der Firma und des Stammkapitals. Das letztere ist um 950 000 Mark auf eine Million Mark erhöht. Amtsgericht Forzheim.

Forzheim. N.643 Handelsregister B Band I O.-Z. 32, Firma Forzheimer Hypothekensicherungs-Aktiengesellschaft in Forzheim. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Februar 1923 wurde der Gesellschaftsvertrag in den §§ 14 und 16 (Aufsichtsrat) abgeändert. Amtsgericht Forzheim.

Nadolszell. N.673 Zum Handelsregister A ist eingetragen die Firma Albert Stoll & Cie. Kommanditgesellschaft; Sib: Göttingen. Persönlich haftender Gesellschafter: Albert Stoll, Kaufmann in Göttingen. Kommanditgesellschaft mit vier Kommanditisten. Die Firma ist durch Übergang auf die neu errichtete Gesellschaft erloschen. Nadolszell, 26. März 1923. Bad. Amtsgericht 1.

Nadolszell. N.674 Zum Handelsregister A ist bei der Firma Fritz Kohler in Singen eingetragen: Die Firma ist erloschen. Nadolszell, 26. März 1923. Bad. Amtsgericht.

Nadolszell. N.681 In das Handelsregister wurde heute zur Firma Heinrich Degler-Söhne Nadolszell eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Architekt Eduard Degler und Diplomingenieur Franz Degler, beide in Nadolszell. Nadolszell, 26. März 1923. Amtsgericht.

Nadolszell. N.694 In das Handelsregister wurde heute zur Firma Weinstocke Nadolszell eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Architekt Eduard Degler und Diplomingenieur Franz Degler, beide in Nadolszell. Nadolszell, 26. März 1923. Amtsgericht.

Nadolszell. N.697 In das Handelsregister wurde heute zur Firma Weinstocke Nadolszell eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Architekt Eduard Degler und Diplomingenieur Franz Degler, beide in Nadolszell. Nadolszell, 26. März 1923. Amtsgericht.

Wendelin Scherer, Kaufmann, Vorderlößmoos. Weiß-, Kurz- und Wollwarengeschäft mit Vertrieb von Schreibwaren. Band I O.-Z. 133: Firma Hermann Schultheiß, St. Blasien; Inhaber Hermann Schultheiß, Kaufmann, St. Blasien. Feinloshandlung. Band I O.-Z. 134: Firma Pension Billa Redwieder von Marie Rittermeister, St. Blasien; Inhaber Frau Marie Rittermeister geb. von Dallen, St. Blasien. Fremden-Pensionsbetrieb. St. Blasien, den 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber Bad. Amtsgericht.

Schönau i. B. N.716 Handelsregister B Band I O.-Z. 277 - Firma Rudolf Bittali in Todtnau - Die Firma ist erloschen. Schönau i. B., den 19. März 1922. Amtsgericht.

Schweningen. N.695 Handelsregister B Band I O.-Z. 18 - Nabehaus & Aker G.m.b.H. in Reilingen - Die Firma ist erloschen. Schweningen, 27. 3. 1923. Bad. Amtsgericht 2.

Schweningen. N.696 Handelsregister B Band I O.-Z. 96 - Simon Hess in Schweningen - Die Firma ist gelöscht. (27. März 1923.) Band II zu O.-Z. 71 - Kuntel & Broda in Hohenheim - Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen. (29. März 1923.) Band III zu O.-Z. 37 - Michael Lehr, Hohenheim - Die Firma ist erloschen. (27. März 1923.) Band III unter O.-Z. 116 - Robert Winkler in Friedrichsfeld - Inhaber ist: Robert Winkler, Kaufmann in Friedrichsfeld. (Großhandel mit Konfektwaren, Süßwaren und Zuckwaren.) (27. März 1923.) Band III unter O.-Z. 117 - Joseph Broda in Reilingen - Inhaber ist: Joseph Broda, Kaufmann in Reilingen. (Handel mit Tabakfabrikaten.) 29. März 1923. Schweningen, 29. 3. 1923. Amtsgericht 3 Schweningen. Staufen. N.717 In Handelsregister B Band I O.-Z. 96 wurde bei der Firma Kaufhaus Oswald Hippler in Staufen eingetragen: dem Kaufmann Franz Wiedemann in Staufen ist Procura erteilt. Staufen, 28. März 1923. Gerichtsschreiber.

Zauberhofsheim. N.698 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 79, Bd. I, Firma H. Hofmann, Königshofen. Die Firma ist erloschen und unter O.-Z. 79, Bd. II die Firma Johanna Eisenmann unter O.-Z. 79, Bd. II die Firma Johanna Eisenmann als deren Inhaber Johanna Eisenmann Witwe geb. Hofmann in Königshofen. Zauberhofsheim, den 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Zauberhofsheim. N.697 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 31 Aktiengesellschaft Frankonia, Zauberhofsheim eingetragen: Die Erhöhung des Grundkapitals wurde durch die Generalversammlung vom 26. April 1921 um 150 000 M. durch Ausgabe von 750 Namensaktien à 200 M. und vom 6. Dezember 1921 um weitere 100 000 M. durch Ausgabe von 500 Namensaktien à 200 M. beschlossen. Diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 340 000 M. Die neuen Aktien werden zum Kurs von 110 % auszugeben. Zauberhofsheim, den 27. März 1923. Bad. Amtsgericht.

Billingen. N.699 Zu diesseitigen Handelsregister B Band II wurde am 26. März 1923 eingetragen: a) unter O.-Z. 11 Firma Josef Burger, Metallwarenfabrik in Billingen. Inhaber der Firma ist Josef Burger, Metallmeister in Billingen. Dem Metallmeister Josef Burger junior in Billingen ist Procura erteilt. b) unter O.-Z. 12 Firma Bahnhofhotel Deutscher Kaiser Ernst Heyne in Billingen. Inhaber ist Ernst Heyne, Hotelier in Billingen. c) unter O.-Z. 13 Firma Rudolf Schöle Sägereibetrieb in Schönenbach. Billingen, 28. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Billingen. N.700 Zu O.-Z. 49 des Handelsregisters B Band I O.-Z. 277 - Firma Dapp & Fischer G.m.b.H. in Billingen wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Firmenbezeichnung und des Gegenstandes des Unternehmens geändert. Die Firma ist geändert in: Kraftstoffhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Billingen. Gegenstand des Unternehmens ist: Handel mit Motorenbetriebsstoffen aller Art, Autosubehör, An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art, Maschinen aller Art, sowie deren Ersatzteile, Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen und Übernahme von Verträgen aller Art sowie Erwerb von vorhandenen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Billingen, 28. März 1923. Bad. Amtsgericht.

Waldkirch. N.705 In das Handelsregister A Bd. II ist unter O.-Z. 6 heute eingetragen worden: Wilhelm Koller, Holzhandlung, Oberprechtal. Inhaber ist Wilhelm Koller, Holzhändler und Gastwirt zum Schänder in Oberprechtal. Waldkirch, 25. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Waldkirch. N.706 In das Handelsregister A Bd. II ist heute unter O.-Z. 7 eingetragen worden: Wilhelm Koller, Holzhandlung, Oberprechtal. Inhaber ist Wilhelm Koller, Holzhändler und Gastwirt zum Schänder in Oberprechtal. Waldkirch, 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Wolfsach. N.676 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 21 wurde bei Firma Patentmischfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberwolfach eingetragen: Die Firma ist erloschen. Sie ist durch Kauf übergegangen auf die Firma Einheits-Werke Aktiengesellschaft in Oberwolfach. Liquidation durch Direktor Fritz Hund in Wolfsach ist durchgeführt. Wolfsach, 27. März 1923. Amtsgericht.

Wolfsach. N.677 In das Handelsregister B Band I Nr. 28 wurde bei Firma Einheits-Werke Aktiengesellschaft in Oberwolfach eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Februar 1923 ist das Stammkapital um M. 300 000, also von 6 Millionen auf 6 300 000 M. erhöht worden, durch Ausgabe von 300 auf den Namen lautenden Aktien im Nennwert von je 1000 M. (Vorzugsaktien) mit zehnfachem Stimmrecht bei gewissen Beschlüssen, jedoch mit nur 10prozentigem Gewinn-Vorzugsrecht. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. Februar 1923 geändert und zwar: § 5 (Stammkapital, Aktien, Vorzugsaktien), § 16 Abs. 1 (Aufsichtsrat), § 17 Abs. 3 ist gestrichen. Wolfsach, 27. März 1923. Amtsgericht.

St. Blasien. N.675 Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen: Band I O.-Z. 32: Firma Adolf Zimmermann, Vorderlößmoos; die Firma ist erloschen. Band I O.-Z. 132: Firma Wendelin Scherer, Vorderlößmoos; Inhaber

Wendelin Scherer, Kaufmann, Vorderlößmoos. Weiß-, Kurz- und Wollwarengeschäft mit Vertrieb von Schreibwaren. Band I O.-Z. 133: Firma Hermann Schultheiß, St. Blasien; Inhaber Hermann Schultheiß, Kaufmann, St. Blasien. Feinloshandlung. Band I O.-Z. 134: Firma Pension Billa Redwieder von Marie Rittermeister, St. Blasien; Inhaber Frau Marie Rittermeister geb. von Dallen, St. Blasien. Fremden-Pensionsbetrieb. St. Blasien, den 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber Bad. Amtsgericht.

Schönau i. B. N.716 Handelsregister B Band I O.-Z. 277 - Firma Rudolf Bittali in Todtnau - Die Firma ist erloschen. Schönau i. B., den 19. März 1922. Amtsgericht.

Schweningen. N.695 Handelsregister B Band I O.-Z. 18 - Nabehaus & Aker G.m.b.H. in Reilingen - Die Firma ist erloschen. Schweningen, 27. 3. 1923. Bad. Amtsgericht 2.

Schweningen. N.696 Handelsregister B Band I O.-Z. 96 - Simon Hess in Schweningen - Die Firma ist gelöscht. (27. März 1923.) Band II zu O.-Z. 71 - Kuntel & Broda in Hohenheim - Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen. (29. März 1923.) Band III zu O.-Z. 37 - Michael Lehr, Hohenheim - Die Firma ist erloschen. (27. März 1923.) Band III unter O.-Z. 116 - Robert Winkler in Friedrichsfeld - Inhaber ist: Robert Winkler, Kaufmann in Friedrichsfeld. (Großhandel mit Konfektwaren, Süßwaren und Zuckwaren.) (27. März 1923.) Band III unter O.-Z. 117 - Joseph Broda in Reilingen - Inhaber ist: Joseph Broda, Kaufmann in Reilingen. (Handel mit Tabakfabrikaten.) 29. März 1923. Schweningen, 29. 3. 1923. Amtsgericht 3 Schweningen. Staufen. N.717 In Handelsregister B Band I O.-Z. 96 wurde bei der Firma Kaufhaus Oswald Hippler in Staufen eingetragen: dem Kaufmann Franz Wiedemann in Staufen ist Procura erteilt. Staufen, 28. März 1923. Gerichtsschreiber.

Zauberhofsheim. N.698 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 79, Bd. I, Firma H. Hofmann, Königshofen. Die Firma ist erloschen und unter O.-Z. 79, Bd. II die Firma Johanna Eisenmann unter O.-Z. 79, Bd. II die Firma Johanna Eisenmann als deren Inhaber Johanna Eisenmann Witwe geb. Hofmann in Königshofen. Zauberhofsheim, den 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Zauberhofsheim. N.697 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 31 Aktiengesellschaft Frankonia, Zauberhofsheim eingetragen: Die Erhöhung des Grundkapitals wurde durch die Generalversammlung vom 26. April 1921 um 150 000 M. durch Ausgabe von 750 Namensaktien à 200 M. und vom 6. Dezember 1921 um weitere 100 000 M. durch Ausgabe von 500 Namensaktien à 200 M. beschlossen. Diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 340 000 M. Die neuen Aktien werden zum Kurs von 110 % auszugeben. Zauberhofsheim, den 27. März 1923. Bad. Amtsgericht.

Billingen. N.699 Zu diesseitigen Handelsregister B Band II wurde am 26. März 1923 eingetragen: a) unter O.-Z. 11 Firma Josef Burger, Metallwarenfabrik in Billingen. Inhaber der Firma ist Josef Burger, Metallmeister in Billingen. Dem Metallmeister Josef Burger junior in Billingen ist Procura erteilt. b) unter O.-Z. 12 Firma Bahnhofhotel Deutscher Kaiser Ernst Heyne in Billingen. Inhaber ist Ernst Heyne, Hotelier in Billingen. c) unter O.-Z. 13 Firma Rudolf Schöle Sägereibetrieb in Schönenbach. Billingen, 28. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Billingen. N.700 Zu O.-Z. 49 des Handelsregisters B Band I O.-Z. 277 - Firma Dapp & Fischer G.m.b.H. in Billingen wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Firmenbezeichnung und des Gegenstandes des Unternehmens geändert. Die Firma ist geändert in: Kraftstoffhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Billingen. Gegenstand des Unternehmens ist: Handel mit Motorenbetriebsstoffen aller Art, Autosubehör, An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art, Maschinen aller Art, sowie deren Ersatzteile, Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen und Übernahme von Verträgen aller Art sowie Erwerb von vorhandenen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen. Billingen, 28. März 1923. Bad. Amtsgericht.

Waldkirch. N.705 In das Handelsregister A Bd. II ist unter O.-Z. 6 heute eingetragen worden: Wilhelm Koller, Holzhandlung, Oberprechtal. Inhaber ist Wilhelm Koller, Holzhändler und Gastwirt zum Schänder in Oberprechtal. Waldkirch, 25. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Waldkirch. N.706 In das Handelsregister A Bd. II ist heute unter O.-Z. 7 eingetragen worden: Wilhelm Koller, Holzhandlung, Oberprechtal. Inhaber ist Wilhelm Koller, Holzhändler und Gastwirt zum Schänder in Oberprechtal. Waldkirch, 26. März 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Wolfsach. N.676 In das Handelsregister B Band I O.-Z. 21 wurde bei Firma Patentmischfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberwolfach eingetragen: Die Firma ist erloschen. Sie ist durch Kauf übergegangen auf die Firma Einheits-Werke Aktiengesellschaft in Oberwolfach. Liquidation durch Direktor Fritz Hund in Wolfsach ist durchgeführt. Wolfsach, 27. März 1923. Amtsgericht.

Wolfsach. N.677 In das Handelsregister B Band I Nr. 28 wurde bei Firma Einheits-Werke Aktiengesellschaft in Oberwolfach eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Februar 1923 ist das Stammkapital um M. 300 000, also von 6 Millionen auf 6 300 000 M. erhöht worden, durch Ausgabe von 300 auf den Namen lautenden Aktien im Nennwert von je 1000 M. (Vorzugsaktien) mit zehnfachem Stimmrecht bei gewissen Beschlüssen, jedoch mit nur 10prozentigem Gewinn-Vorzugsrecht. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. Februar 1923 geändert und zwar: § 5 (Stammkapital, Aktien, Vorzugsaktien), § 16 Abs. 1 (Aufsichtsrat), § 17 Abs. 3 ist gestrichen. Wolfsach, 27. März 1923. Amtsgericht.